



Satzung

Stand Juni 2021

der Katholischen jungen Gemeinde
Pfarrjugend Hüls (KPJH)
im Diözesanverband Aachen

Grundlagen und Ziele

In der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christ*innen zusammen*. Demokratisch und gleichberechtigt wählen sie die Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.

Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernst genommen werden und nicht alleinstehen.

Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten Leben.

Die KjG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten.

Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde mitgestalten können. Sie engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen.

Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit den Mitgliedsverbänden im BDKJ (Bund der Deutschen Katholischen Jugend) sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen.

¹*) Mitglied der KjG kann jede*r werden, die*der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.

Mit ihrem Engagement steht die KjG ein für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen. Die KjG setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen für alle und an einer ökologisch verantworteten Lebensweise.

In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen. So versteht sich die KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Satzung der KjG Pfarrjugend Hüls

§ 1 Mitgliedschaft

1.1

Mitglied der Katholischen jungen Gemeinde kann jede*r werden, die*der die Grundlagen und Ziele des Bundesverbandes bejaht.

1.2

Die*Der einzelne wird Mitglied der Pfarrgemeinschaft, indem sie*er das schriftlich erklärt und die Pfarrleitung bzw. bei Neugründung einer Pfarrgemeinschaft die Diözesanleitung diese Erklärung annimmt.

1.3

Als Mitglied nimmt sie*er an Gruppen, Projekten und/oder offenen Angeboten teil.

1.4

Die Mitglieder bis einschließlich 13 Jahre bilden die Kinderstufe, die Mitglieder von 14 bis 17 Jahre die Jugendstufe und die Mitglieder ab 18 Jahre die Stufe Junge Erwachsene. Stichtag ist der 01. Januar.

1.5

Die Mitgliedschaft kann auch als Familie erworben werden, wenn die Mitglieder der Familie in einem Haushalt leben. Im Aufnahmeantrag sind die Einzelpersonen, die Mitglied werden, mit Namen zu benennen. Die Kinder der Familie, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben die gleichen Rechte wie einzelne Mitglieder der Pfarrgemeinschaft.

Die übrigen Mitglieder einer Familie werden als sogenannte passive Mitglieder geführt. Sie haben keinerlei Stimmrecht und können nicht in Leitungsämter gewählt werden. Sie können jedoch Vergünstigungen durch die Mitgliedschaft nutzen und unterstützen den Verband ideell. Die Mitgliedschaft von Kindern, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, wird automatisch als einzelne Mitgliedschaft nach §1.2 fortgeführt.

Dies gilt auch für die Kinder der Familie, die den gemeinsamen Haushalt verlassen haben. Auch wenn keine Kinder mehr im gemeinsamen Haushalt leben, bleibt die Familienmitgliedschaft der übrigen Mitglieder bestehen. Wirksam wird die Änderung mit Beginn des Jahres, das auf den Zeitpunkt der Änderung folgt.

1.6

Das Mitglied (bzw. jede Familie nach §1.5) ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Dieser setzt sich zusammen aus dem von der Diözesankonferenz festgelegten Grundbetrag und dem von der Mitgliederversammlung eventuell festgelegten zusätzlichen Pfarrbeitrag.

Bis zur Zahlung des Beitrages ruhen die Mitgliedsrechte.

1.7

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Pfarrleitung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Pfarrleitung nach Anhörung der*des Betroffenen. Die Diözesanleitung muss vor dem Ausschluss eines Mitgliedes zu Rate gezogen werden. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss binnen zwei Wochen Berufung einlegen.

Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung verbindlich.

Wird innerhalb der Frist keine Berufung eingelegt, wird der Ausschluss nach Ablauf der Frist wirksam.

§ 2 Die Pfarrgemeinschaft

2.1

Die Mitglieder der Katholischen jungen Gemeinde in der Pfarrei St. Cyriakus in Krefeld Hüls bilden die Pfarrgemeinschaft. Sie führt den Namen Pfarrgemeinschaft "KjG Pfarrjugend Hüls" und hat ihren Sitz in Krefeld Hüls. Diese Pfarrgemeinschaft ist Mitglied im Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde.

Bei einer Zusammenlegung von mehreren Pfarreien zu einer Pfarrei können bestehende Pfarrgemeinschaften bestehen bleiben.

2.2

Die Pfarrgemeinschaft bestimmt nach demokratischen Regeln im Rahmen der Grundlagen und Ziele des KjG-Bundesverbandes sowie der Satzung Leitung, Aufgaben, Gruppen, Projekte und/oder offene Angebote entsprechend der örtlichen Situation.

Die Pfarrgemeinschaft erkennt die Grundlagen und Ziele des KjG-Bundesverbandes an und ist diesen verpflichtet.

Zweck der Pfarrgemeinschaft ist die ideelle und materielle Förderung der Erziehungs-, Bildungs- und Freizeitaufgaben der Katholischen jungen Gemeinde (KjG), wie sie in den Grundlagen und Zielen des Bundesverbandes der Katholischen jungen Gemeinde grundgelegt sind.

Der Satzungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch

- ▶ Durchführung von Gruppenstunden
- ▶ Schulungs- und Bildungsveranstaltungen
- ▶ Vorbereitung und Durchführung von Freizeitmaßnahmen
- ▶ Beratungstätigkeiten
- ▶ Herstellung und Veröffentlichung von Publikationen
- ▶ Beschaffung von Mitteln zur Förderung der vorgenannten Zwecke
- ▶ Vorhalten von Arbeitsmitteln und Personal zur Durchführung der vorgenannten Zwecke.

2.3

Die Pfarrgemeinschaft führt an den Diözesanverband einen Beitrag ab, dessen Höhe von der Diözesankonferenz beschlossen wird.

2.4

Zur Auflösung einer Pfarrgemeinschaft ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Einladung, die 14 Tage vorher verschickt sein muss, ist eine ausführliche schriftliche Begründung des Auflösungsantrages beizufügen. Der Auflösung müssen mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

2.5

Das Vermögen und alle Sachwerte der Pfarrgemeinschaft fallen bei Auflösung an den KJG Diözesanverband Aachen. Dieser ist verpflichtet, das Vermögen und alle Sachwerte der Pfarrgemeinschaft drei Jahre lang zweckgebunden zu verwalten. Dieses gilt sinngemäß im Falle eines Ausschlusses. Sollte sich die Pfarrgemeinschaft innerhalb von 3 Jahren neu konstituieren, sind ihr das Vermögen und die öffentlich geförderten Sachwerte auszuhändigen.

§ 3 Die Organe der Pfarrgemeinschaft

Die Organe der Pfarrgemeinschaft sind die Mitgliederversammlung, die Leitungs-
runde und die Pfarrleitung.

§ 4 Die Mitgliederversammlung

4.1

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Pfarrgemeinschaft. Sie trifft im Rahmen der Grundlagen und Ziele des KJG-Bundesverbandes sowie der Satzung und der Beschlüsse der Diözesankonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit der Pfarrgemeinschaft.

4.2

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- ▶ Beratung und Beschlussfassung über:
 - die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge
 - die Finanzen der Pfarrgemeinschaft
 - die Satzung der Pfarrgemeinschaft
 - die Jahresplanung
 - gegebenenfalls den zusätzlichen Pfarrbeitrag
- ▶ Entgegennahme des Jahresberichtes der Pfarrleitung und des Kassenberichtes
- ▶ Entlastung der Pfarrleitung
- ▶ Wahl der Pfarrleitung
- ▶ Wahl der Delegierten zur Diözesankonferenz
- ▶ Wahl von zwei Kassenprüfer*innen
- ▶ Abwahl einzelner Mitglieder der Pfarrleitung

- ▶ Entgegennahme der Berichte pfarrgemeinschaftlicher Arbeitskreise
- ▶ Vorschlag von Kandidat*innen zum Diözesanausschuss

4.3

Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Aufgaben Arbeitskreise entsprechend § 16.2 der Satzung des KjG Diözesanverband Aachen e.V. einrichten.

4.4

Zur Mitgliederversammlung gehören:

- ▶ stimmberechtigt die Mitglieder der Pfarrgemeinschaft, sofern sie den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt haben
- ▶ die nicht stimmberechtigten Mitglieder
- ▶ beratend ein Mitglied der Diözesanleitung der Katholischen jungen Gemeinde.

Anmerkung zu § 4.4:

Damit die Mitglieder der Kinderstufe in angemessener Weise an den Entscheidungen der Mitgliederversammlung beteiligt werden können, ist es notwendig, die Mitgliederversammlung in den Gruppen intensiv vorzubereiten und für eine kindgemäße Durchführung der Mitgliederversammlung Sorge zu tragen.

4.5

Die Pfarrleitung kann zur Mitgliederversammlung Gäst*innen einladen.

4.6

Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich statt. Sie wird von der Pfarrleitung drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied wird schriftlich eingeladen. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Leitungsrunde oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Anträge können vor und während der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Satzungsänderungen, Wahlen zur Pfarrleitung, Abwahl einzelner Mitglieder der Pfarrleitung, Entlastung von Pfarrleitungsmitgliedern und ähnlich schwerwiegende Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn ein entsprechender Antrag den Mitgliedern der Mitgliederversammlung 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung zugeleitet worden ist oder Bestandteil der in der Einladung mitgeteilten Tagesordnung ist.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Abstimmungen über Änderungen der Satzung und Abwahl einzelner Mitglieder der Pfarrleitung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von einem Mitglied der Pfarrleitung unterschrieben und den Mitgliedern innerhalb von 10 Wochen zugänglich gemacht wird.

Für die Mitgliederversammlung findet die Geschäftsordnung der Diözesankonferenz sinngemäß Anwendung.

Für Wahlen ist die Wahlordnung maßgebend (vgl. Anlage 1). Diese ist Bestandteil der Satzung.

§ 5 Die Leitungsrunde

5.1

Die Leitungsrunde berät und bestimmt verantwortlich im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Arbeit der Pfarrgemeinschaft und stimmt die Interessen der einzelnen Gruppen, Projekte und offenen Angebote aufeinander ab.

5.2

Der Leitungsrunde sind unter anderem folgende Aufgaben vorbehalten:

- ▶ Planung, Beschlussfassung und Sorge für die Durchführung der Veranstaltungen und Aktionen der Pfarrgemeinschaft
- ▶ Zustimmung zu außerplanmäßigen Ausgaben
- ▶ Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- ▶ Erfahrungsaustausch und Weiterbildung
- ▶ Informationen über die Situation der Mitglieder der Pfarrgemeinde
- ▶ Gründung neuer Gruppen, Projekte und offener Angebote.

Falls in einer Pfarrgemeinschaft keine Leitungsrunde existiert, übernimmt die Pfarrleitung deren Aufgaben.

5.3

Zur Leitungsrunde gehören:

- ▶ stimmberechtigt:
 - die Leiter*innen der Gruppen, Projekte und offenen Angebote
 - die Mitglieder der Pfarrleitung
- ▶ beratend:
 - die*der Kassierer*in, falls sie*er nicht stimmberechtigtes Mitglied der Leitungsrunde ist

5.4

Die Pfarrleitung kann Gäst*innen (z. B. Vertreter*innen des Diözesanverbandes, andere Mitglieder der Pfarrgemeinschaft) zur Leitungsrunde einladen.

5.5

Die Leitungsrunde wird regelmäßig, mindestens zweimal im Jahr, von der Pfarrleitung einberufen und von einem Mitglied der Pfarrleitung geleitet.

Die Leitungsrunde beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Die Pfarrleitung

6.1

Die Pfarrleitung ist verantwortlich für die Leitung und Vertretung der Pfarrgemeinschaft. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- ▶ Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Leitungsrunde
- ▶ Sorge um die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Leitungsrunde
- ▶ Gewinnung und Berufung von Leiter*innen und Mitarbeiter*innen in Abstimmung mit den Mitgliedern der jeweiligen Gruppen, Projekte und offenen Angebote
- ▶ Vertretung und Mitarbeit auf der Diözesanebene der KjG
- ▶ Zusammenarbeit mit den anderen BDKJ Mitgliedsverbänden in der Pfarrei
- ▶ Zusammenarbeit mit den in der Pfarrei tätigen Gemeinschaften und Gremien
- ▶ Verantwortung für die Finanzen
- ▶ Sorge um die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter*innen durch den Verband (insbesondere der Gruppenleiter*innen)

- ▶ Meldung der Mitglieder der Pfarrgemeinschaft beim Diözesanverband und Weiterleitung der Mitgliedsbeiträge.

6.2

Die Pfarrleitung bildet den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.

Gerichtlich und außergerichtlich wird die Pfarrgemeinschaft durch je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Ist nur ein Pfarrleitungsmitglied vorhanden, vertritt dieses allein.

6.3

Die Pfarrleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen, ihr gehören an:

- ▶ bis zu fünf weibliche Personen
- ▶ bis zu fünf männliche Personen
- ▶ bis zu zwei diversen Personen

In der Pfarrleitung ist eine Person Geistliche Leitung bzw. nimmt Aufgaben der geistlichen Leitung wahr.

Die Aufgaben der Pfarrleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind. Kandidiert keine Geistliche Leitung, bzw. kein Laie zur Wahrnehmung von Aufgaben der geistlichen Leitung, entscheidet die Mitgliederversammlung vor der Wahl, welche Position in der Pfarrleitung bis zur nächsten Wahl unbesetzt bleibt.

Von der Verpflichtung zur geschlechtergerechten Besetzung sind die Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen entweder nur weibliche, männliche oder diverse Personen vertreten sind.

Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss voll geschäftsfähig sein. Für die übrigen Stellen müssen sowohl nicht geschäftsfähige (§ 104 BGB) als auch beschränkt geschäftsfähige Personen (§106 BGB) zur Wahl zugelassen werden.

Innerhalb der Pfarrleitung kann jeweils eine Person die folgenden Rollen übernehmen:

- 1. Vorsitzende*r, der*die für die Repräsentation und Öffentlichkeitsarbeit übernimmt,
- 2. Vorsitzende*r, der*die die Mitgliederverwaltung übernimmt,
- Kassenwärt*in, der*die die Kassenführung übernimmt,
- Materialwärt*in, der*die die Verwaltung des Materials übernimmt,
- Beisitzer*in, der*die die Schriftführung bei den Mitgliederversammlungen, Leitungsrunden und Pfarrleitungssitzungen übernimmt.

Diese Rollen können von der Pfarrleitung vergeben werden, um die Aufgabenverteilung zu strukturieren. Alle Mitglieder der Pfarrleitung sind gleichberechtigt.

6.4

Die Mitglieder der Pfarrleitung werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben darüber hinaus als Vorstand der Pfarrgemeinschaft im Amt bis wirksame Neuwahlen erfolgt sind. Mitglieder der Pfarrleitung müssen Mitglied einer Pfarrgemeinschaft des Diözesanverbandes sein.

§ 7 Änderung der Satzung

Die Pfarrgemeinschaft ist bei einer Änderung der Mustersatzung durch die Diözesankonferenz verpflichtet, ihre Satzung anzupassen.

Anlage 1: Wahlordnung

§ 1 Wahlausschuss

Zur Vorbereitung von Wahlen wählt die Diözesankonferenz einen Wahlausschuss. Aufgabe des Wahlausschusses ist es, der Diözesankonferenz geeignete Kandidat*innen für die Wahl vorzuschlagen und die Wahl zu leiten. Vorschlagsrecht haben auch alle stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz.

Für die Wahl der Gremien einer Pfarrgemeinschaft ist die Bildung eines Wahlausschusses nicht erforderlich.

§ 2 Personalbefragung und Personaldebatte

Der Wahl geht eine Vorstellung und Befragung der Kandidat*innen voraus. Die Befragung kann unter Ausschluss der übrigen Kandidat*innen stattfinden.

Den Wahlen zu Pfarrleitung, Diözesanleitung, Diözesanausschuss und Finanz- und Personalausschuss (FuP) muss eine Personaldebatte zur Beratung der Stimmberechtigten über die Kandidat*innen vorausgehen. Bei den übrigen Wahlen findet eine solche statt, wenn sie von einem stimmberechtigten Mitglied der Diözesankonferenz bzw. Mitgliederversammlung beantragt wird.

Die Personaldebatte erfolgt in Abwesenheit aller Kandidat*innen. Es sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung oder der Diözesankonferenz und die Mitglieder des Wahlausschusses anwesend.

Kandidat*innen können in Abwesenheit gewählt werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.

§ 3 Form und Durchführung der Abstimmung

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Für die zu besetzenden Ämter innerhalb eines Gremiums stimmt jede*r Stimmberechtigte mit einem Stimmzettel ab, auf dem alle Kandidat*innen aufgeführt sind.

Über jede*n Kandidat*in wird mit Ja oder Nein abgestimmt. Es dürfen höchstens so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind. Werden diese Bedingungen nicht eingehalten, sind Stimmen für einzelne Kandidat*innen auf einem Stimmzettel nur dann gültig, wenn der Wähler*innenwille klar erkennbar ist.

Auf Antrag kann die Abstimmung per Handzeichen erfolgen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied der Diözesankonferenz bzw. Mitgliederversammlung Widerspruch erhebt.

Wahlen zu Diözesanleitung, Pfarrleitung, Diözesanausschuss sowie Finanz- und Personalausschuss werden immer in geheimer Abstimmung durchgeführt.

§ 4 Ergebnis der Abstimmung

Es sind alle Kandidat*innen gewählt, die mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten. Kandidat*innen, die gleich viele Nein-Stimmen wie Ja-Stimmen oder mehr Nein-Stimmen als Ja-Stimmen erhalten, sind nicht gewählt.

Alle zu besetzenden Ämter werden in der Reihenfolge der Anzahl der Ja-Stimmen der Kandidat*innen vergeben, solange die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen überwiegen. Ist das Gremium geschlechtergerecht zu besetzen, so wird die Reihenfolge für jedes Geschlecht einzeln bestimmt.

Bei Stimmgleichheit erfolgt, wenn es für die Entscheidung über die Besetzung eines Amtes erforderlich ist, eine Stichwahl. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds der Diözesankonferenz bzw. Mitgliederversammlung geht dieser eine erneute Befragung der Stichwahlkandidat*innen und/oder Personaldebatte voraus. Führt auch die Stichwahl zur Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 5 Wahlen zu Delegationen

Wahlen zu Delegationen (z.B. Delegation zu den Diözesankonferenzen von BDKJ und KJG, sowie Delegationen zu den Gremien des Bundesverbandes der KJG einschließlich

seiner Trägerkörperschaften) erfolgen gemäß §§ 3,4. Für den Fall, dass Delegierte verhindert sind, ist es zusätzlich erforderlich eine Nachrücker*innenliste mit Ersatzdelegierten zu führen. Ersatzdelegierte sind die Kandidat*innen, die für das Gremium gewählt wurden, aber für die Besetzung der Delegation zu wenig Ja-Stimmen bekommen haben. Ersatzdelegierte rücken im Falle der Verhinderung von Delegierten in der Reihenfolge ihrer Ja-Stimmen unter Berücksichtigung der geschlechtergerechten Besetzung auf Delegiertenplätze für das entsprechende Gremium nach.

§ 6 Annahmeerklärungen

Annahmeerklärungen zu Wahlen werden erst mit Beendigung der Konferenz bzw. der Mitgliederversammlung wirksam.

§ 7 Abwahl

Zur Abwahl von Mitgliedern der Diözesanleitung, einer Pfarrleitung, des Diözesanausschusses und des Finanz- und Personalausschusses ist eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz bzw. Mitgliederversammlung notwendig.

§ 8 Mehrheiten

Eine einfache Mehrheit (ohne den Zusatz "der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder") liegt vor, wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die Anzahl der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen überwiegt. Stimmenthaltungen sind keine gültigen Stimmen.

Eine absolute Mehrheit (ohne den Zusatz "der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder") liegt vor, wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die Hälfte der Anzahl der abgegebenen Stimmen überwiegt. Stimmenthaltungen sind keine gültigen Stimmen.

Eine Zwei-Drittel-Mehrheit (ohne den Zusatz "der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder") liegt vor, wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen mindestens zwei Drittel der Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen ausmacht. Stimmenthaltungen sind keine gültigen Stimmen.

Bei einer einfachen oder qualifizierten (z.B. "absolut" oder "Zwei-Drittel" oder "Drei-Viertel") Mehrheit mit dem Zusatz "der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder" sind Enthaltungen und ungültige Stimmen wie Nein-Stimmen zu werten.

Für die Erreichung der jeweiligen Mehrheit genügt es, wenn die notwendige Mehrheit nur durch einen Bruchteil einer Stimme erreicht wird.